

## **Teilnahmebedingungen „ODDSET“**

### **Teil A: Generelle Regelungen**

#### **Präambel**

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden,
5. sowie Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten vorzubeugen.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Sportwette ODDSET-Wette mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche wie auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

## **I. ALLGEMEINES**

### **1. Organisation**

- 1.1 Die Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt (im Folgenden Gesellschaft genannt) veranstaltet gemäß dem Glücksspielstaatsvertrag und dem Glücksspielgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie der vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt erteilten Konzession die Sportwette ODDSET-Wette (im Folgenden ODDSET-Sportwette genannt) in Sachsen-Anhalt.

Hierfür gelten die nachstehenden Teilnahmebedingungen.

- 1.2 Die Ausspielungen erfolgen aufgrund einer Kooperationsvereinbarung einheitlich mit anderen Unternehmen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

### **2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen**

- 2.1 Für die Teilnahme an den ODDSET-Sportwetten sind allein diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. für Sonderauslosungen/ Sonderaktionen) maßgebend.
- 2.2 Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Wertscheinen oder anderen Medien, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- 2.3 Der Kunde erkennt diese Teilnahmebedingungen in der aktuellen Fassung einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. für Sonderauslosungen/ Sonderaktionen) mit Abgabe des Wertscheines oder der anderweitigen Abgabe seines Wettauftrages in der Verkaufsstelle als verbindlich an.

- 2.4 Die Teilnahmebedingungen sind in den Verkaufsstellen und auf den Web-Seiten der Gesellschaft einzusehen und erhältlich.
- 2.5 Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.
- 2.6 Die Gesellschaft behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

### **3. Gegenstand der ODDSET-Sportwetten**

ODDSET-Sportwetten sind Wetten zu festen Quoten. Der Kunde kann im Rahmen einer ODDSET-Sportwette Tipps (Voraussagen) zu dem Ausgang eines Wettereignisses (Spiel, Rennen oder sonstiges Ereignis) (Einzelwette) oder einer Kombination von Wettereignissen (Kombinations-Wette) abgeben. Ein System (auch Systemwette genannt), ist eine Sonderform der Kombinations-Wette, bei der eine Teilmenge der Tipps miteinander kombiniert wird; man spielt hierbei mehrere Wetten. Die angebotenen Wettarten und deren Ausgestaltung werden von der Gesellschaft im Wettprogramm festgelegt. Der Inhalt und die Durchführung der einzelnen Wettarten werden ferner in den sportartbezogenen Wettregeln des Teil B näher bestimmt.

### **4. Wettgeheimnis**

- 4.1 Die Gesellschaft wahrt das Wettgeheimnis, insbesondere darf der Name des Kunden nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.
- 4.2 Gesetzliche Auskunftspflichten der Gesellschaft bleiben hiervon unberührt.

## **II. WETTVERTRAG**

Ein Kunde kann an der ODDSET-Sportwette teilnehmen, indem er mittels der von der Gesellschaft bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Wettvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Quittung.

Der Wettvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Kunden und der Gesellschaft zustande.

### **5. Voraussetzungen für die Wettteilnahme**

- 5.1 Die Teilnahme an den ODDSET-Sportwetten ist nur mit den von der Gesellschaft jeweils für die Wettteilnahme zugelassenen Wertscheinen oder anderen von der Gesellschaft angebotenen Medien oder durch die Eingabe des mündlich mitgeteilten Wettauftrages in das Terminal durch das Personal der Verkaufsstelle möglich.
- 5.2 Die Teilnahme an den ODDSET-Sportwetten wird von den zugelassenen Verkaufsstellen der Gesellschaft vermittelt.
- 5.3 Die Teilnahme an den ODDSET-Sportwetten ist nur mit einer persönlichen LOTTOCard gemäß Punkt 9 möglich. Diese dient primär der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an den Spieler- und Jugendschutz und der Einhaltung gesetzlicher Meldepflichten.
- 5.4 Die Wettteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
- 5.5 Die Wettteilnahme gesperrter Personen ist gesetzlich unzulässig.
- 5.6 Alle Beteiligten, die direkt oder indirekt auf den Ausgang eines Wettereignisses Einfluss haben, sowie von diesen Personen beauftragte Dritte sind von

der Wettteilnahme auf das entsprechende Wett-  
ereignis ausgeschlossen.

5.7 Der Kunde erklärt mit Abgabe des Wettauftrags,  
vom Ausgang des jeweiligen Wettereignisses keine  
Kenntnis zu haben.

5.8 Die Inhaber von Verkaufsstellen und das in den  
Verkaufsstellen beschäftigte Personal sind von der  
dortigen Wettteilnahme ausgeschlossen.

## **6. Teilnahme mittels Wettschein**

6.1 Jeder Wettschein dient ausschließlich zur Eingabe  
von Daten.

6.2 Für die Wahl des richtigen Wettscheines und für sein  
ordnungsgemäßes Ausfüllen ist der Kunde allein  
verantwortlich.

6.3 Der Kunde hat auf dem Wettschein bei jedem von  
ihm ausgewählten Wettereignis einen der möglichen  
Wettausgänge durch ein bzw. mehrere Kreuze in  
schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, deren  
Schnittpunkt innerhalb des jeweiligen Kästchens  
liegen muss. Zur korrekten Ausfüllung der Wett-  
scheine liegen in den Verkaufsstellen Ausfüllhilfen  
bereit.

6.4 Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder  
eine Rückgabe des Wettscheines zur manuellen  
Korrektur durch den Kunden oder es wird auf  
Wunsch und nach Vorgabe des Kunden mittels der  
technischen Einrichtungen des Verkaufsstellen-  
Terminals eine Korrektur manuell durch die Ver-  
kaufsstelle vorgenommen.

6.5 Auch in Fällen der Korrektur sowie bei Eingabe des  
mündlich mitgeteilten Wettauftrages in das Terminal  
durch das Personal der Verkaufsstelle erfolgt das Ver-  
tragsangebot durch den Kunden.

6.6 Für den Abschluss von Systemen kann sich der  
Kunde nur einer von der Gesellschaft zugelassenen  
verkürzten Schreibweise bedienen.

6.7 Bei Systemen kann der Kunde eine „Bank“ oder mehrere „Banken“ angeben. Bei einer „Bank“ handelt es sich um einen Tipp, der in allen Wetten enthalten ist und somit richtig sein muss, um einen Gewinn zu erzielen.

## **7. Wetteinsatz, Höchstgrenzen und Bearbeitungsgebühr**

7.1 Der Kunde bestimmt seinen Wetteinsatz pro Wette im Rahmen der durch die Gesellschaft vorgegebenen Möglichkeiten selbst. Der Gesamteinsatz ergibt sich durch die gewählte Spielart (Einzel-, Kombinationswette, Systeme) und kann ein Vielfaches des Einsatzes pro Wette sein.

7.2 Der Mindestwetteinsatz beträgt pro Wette 0,10 € und pro Wettauftrag 2,00 €.

7.3 Der Höchstwetteinsatz pro Wettauftrag beträgt 1.500 €.

7.4 Der maximal erzielbare und auszuzahlende Gewinnbetrag für eine Wette beträgt pro Kunde 100.000 €.

7.5 Für jeden Wettauftrag/ Wetschein erhebt die Gesellschaft eine Bearbeitungsgebühr. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Verkaufsstellen durch Aushang bekannt gegeben.

7.6 Der Kunde hat den Gesamtwetteinsatz und die Bearbeitungsgebühr vor Erhalt der Quittung zu zahlen.

## **8. Annahmeschluss, Änderung und Sperren**

8.1 Für jedes in das Wettprogramm aufgenommene Wettereignis bestimmt die Gesellschaft den Zeitpunkt des Annahmeschlusses. Der Annahmeschluss für einen Wettauftrag richtet sich jeweils nach dem festgesetzten Annahmeschluss desjenigen vom Kunden ausgewählten Wettereignisses, das innerhalb des Wettauftrages als erstes stattfindet.

- 8.2      Wettaufträge/ Wettscheine bei denen
- der Annahmeschluss für ein getipptes Wett-  
ereignis,
  - der maximale Wetteinsatz auf eine Wette oder  
einen Wettauftrag/Wettschein,
  - der maximal erzielbare Gewinnbetrag einer Wette  
oder eines Wettauftrages
  - oder ein weiteres Limit
- überschritten ist, oder
- der abgegebene Tipp, Kombinationen von  
Tipps, ein einzelnes Wettereignis oder ein Aus-  
gang eines Wettereignisses bzw. eine Voraus-  
sagemöglichkeit durch die Gesellschaft gesperrt  
wurde,
- oder
- die abgegebene Wette ein abgesagtes bzw. nicht  
aktuell angebotenes Wettereignis enthält,
- werden zurückgewiesen. Wird der Wettauftrag/  
Wettschein dennoch angenommen, ist die Gesell-  
schaft zum Rücktritt vom Wettvertrag berechtigt.
- 8.3      Die Gesellschaft behält sich vor, die festgesetzten  
Quoten, den jeweiligen Annahmeschluss eines Wett-  
ereignisses und das Wettprogramm zu ändern, zu  
korrigieren und zu aktualisieren sowie Wettereignis-  
se, Kombinationen von Wettereignissen und einzel-  
ne Wettausgänge zu sperren.
- 8.4      Ferner kann das gesamte Wettprogramm und die  
Wettannahme in einzelnen Verkaufsstellen gesperrt  
werden. Hiervon bleiben die bereits geschlossenen  
Wettverträge unter Berücksichtigung der Auswer-  
tungsregeln unberührt.

## **9. Kundenkarte, Spielersperren und Datenschutz**

- 9.1 Die Teilnahme an dem Wettangebot der Gesellschaft ist nur mit einer persönlichen Kundenkarte (im Folgenden LOTTOCard genannt) der Gesellschaft und Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises möglich. Die Verpflichtung zur Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises entfällt, sofern die LOTTOCard ein Lichtbild des Kunden enthält.
- 9.2 Die Ausstellung einer LOTTOCard kann nur eine natürliche Person beantragen.
- 9.3 Eine LOTTOCard wird von der Gesellschaft auf schriftlichen Antrag ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- 9.4 Der Antrag ist in der Verkaufsstelle oder bei der Gesellschaft zu stellen. Über die Abgabe des Antrags erhält der Kunde einen Beleg.
- 9.5 Auf der LOTTOCard sind der Name und Vorname des LOTTOCard-Inhabers und eine Kundennummer aufgedruckt. Weiterhin kann die LOTTOCard ein Foto des LOTTOCard-Inhabers enthalten.
- 9.6 Die Gesellschaft beachtet die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 9.7 Soweit die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von bestimmten Daten im Rahmen der Wettteilnahme nicht schon gesetzlich erlaubt ist, willigt der Kunde mit seinem Antrag auf Erteilung einer LOTTOCard, spätestens mit seiner Wettteilnahme in die zur Wettabwicklung notwendige Nutzung, Erhebung und Verarbeitung seiner Daten ein.
- 9.8 Durch die LOTTOCard wird eine Zuordnung der im Rechenzentrum gespeicherten Daten zu den persönlichen Daten des jeweiligen LOTTOCard-Inhabers gewährleistet.
- 9.9 Art und Umfang dieser gespeicherten Daten sind im LOTTOCard-Antrag bezeichnet.

- 9.10 Diese personenbezogenen Daten werden durch die Gesellschaft gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) entsprechend den Teilnahmebedingungen zum Zweck der Gewinnbearbeitung sowie der Kundeninformation erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 9.11 Die Daten werden nur insoweit an Dritte weitergegeben, als dies zur Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten, insbesondere zur Durchsetzung von Spielsperren, erforderlich ist.
- 9.12 Zu diesem Zweck darf die Gesellschaft auch die Daten des Kunden, welche sie von Dritten hierfür erhält, verarbeiten und speichern.
- 9.13 Die Gesellschaft ist berechtigt, die Daten eines Kunden aus allen Vertriebskanälen zusammenzuführen und auch sonst zu verarbeiten, insbesondere um die Spielsperre zu gewährleisten.
- 9.14 Zu diesem Zweck dürfen die Daten auch ausgewertet und abgeglichen werden.
- 9.15 Bei falschen Angaben des LOTTOCard-Inhabers über seine Personalien oder bei Verwendung der LOTTOCard durch einen Dritten kann die Gesellschaft einen darauf basierenden Wettlauftrag wegen Täuschung anfechten und den Vertrag über die LOTTOCard kündigen
- 9.16 Soweit erforderlich erklärt der Kunde sein Einverständnis zu den in Punkt 9.10 bis Punkt 9.15 genannten Maßnahmen durch die Wettteilnahme.
- 9.17 Die LOTTOCard enthält in der für eine maschinelle Übertragung geeigneten Form ausschließlich die Kundennummer.
- 9.18 Die LOTTOCard darf ausschließlich zu den in diesen Teilnahmebedingungen genannten Zwecken verwendet werden.
- 9.19 Die LOTTOCard dient der Identifikationskontrolle.

- 9.20 Beabsichtigt der Inhaber einer LOTTOCard mit Foto, bei einer Verkaufsstelle einen Wettschein abzugeben, hat er die LOTTOCard zusammen mit dem Wettschein der Verkaufsstelle zu übergeben.
- 9.21 Beabsichtigt der Inhaber einer LOTTOCard ohne Foto, bei einer Verkaufsstelle einen Wettschein abzugeben, hat er die LOTTOCard zusammen mit dem Wettschein und seinem offiziellen Ausweisdokument mit Lichtbild der Verkaufsstelle zu übergeben.
- 9.22 Bei Geltendmachung eines Gewinns in der Verkaufsstelle ist neben der gültigen Quittung die LOTTOCard vorzulegen.
- 9.23 Bei Verlust der LOTTOCard ist die Gesellschaft unverzüglich schriftlich oder mündlich zu benachrichtigen.
- 9.24 Der Kunde hat der Gesellschaft unverzüglich Änderungen von persönlichen Daten und Anschriften und, sofern solche Daten vom Kunden erhoben wurden, Änderungen von Konten (einschließlich Kontoschließungen), Änderungen in Zusammenhang mit zugelassenen und von ihm verwendeten Zahlungsarten (z. B. die Sperrung einer Kreditkarte) sowie Änderungen der E-Mail-Adresse schriftlich mitzuteilen. Die Gesellschaft behält sich die Prüfung der geänderten Daten vor.
- 9.25 Schriftliche Erklärungen der Gesellschaft an die letzte der Gesellschaft bekannt gegebene Anschrift des Kunden gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.
- 9.26 Die Gesellschaft beteiligt sich an dem gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem.

- 9.27 Danach sind von der Gesellschaft Personen auf eigenen Antrag zu sperren (Selbstsperre) oder Fremdsperren zu verfügen. Formulare zur Selbstsperre sind in den Verkaufsstellen der Gesellschaft erhältlich. Die Aufhebung einer Sperre kann frühestens nach einem Jahr beantragt werden.
- 9.28 Eine Fremdsperre ist von der Gesellschaft nach Anhörung des Betroffenen vorzunehmen, wenn sie
- auf Grund der Wahrnehmung ihres Personals weiß oder
  - auf Grund von Meldungen Dritter weiß oder
  - auf Grund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss,
- dass die betreffende Person
- spielsuchtgefährdet oder
  - überschuldet ist,
  - ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
  - Wetteinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.

## **10. Quittung**

- 10.1 Nach Einlesen des Wettscheines oder anderweitiger Erfassung der Daten des Wettauftrages und der Übertragung der vollständigen Daten zum Rechenzentrum wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten im Rechenzentrum von diesem eine Quittungsnummer vergeben.
- 10.2 Die Quittungsnummer dient der Zuordnung der Quittung zu den im Rechenzentrum gespeicherten Daten.
- 10.3 In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck einer Quittung in der Verkaufsstelle.

- 10.4 Die Quittung enthält als wesentliche Bestandteile:
- die Verkaufsstelle,
  - den Tag und die Uhrzeit der Wettannahme,
  - pro Tipp die Spielnummer, das Spiel/ Wett-  
ereignis, die gewählte Wettart, das voraus-  
gesagte Resultat und die Quote,
  - die gewählte Spielart (Einzel-, Kombinations-  
wette oder System),
  - die Anzahl der Wetten,
  - den Einsatz pro Wette,
  - den möglichen Gewinn,
  - den bezahlten Gesamtbetrag (Gesamteinsatz und  
Bearbeitungsgebühr),
  - die von der Gesellschaft vergebene Quittungs-  
nummer und
  - die Nummer der LOTTOCard und den Namen  
des LOTTOCard-Inhabers.
- 10.5 Der Kunde hat sofort nach Erhalt die Quittung da-  
hingehend zu prüfen, ob die in Punkt 10.4 genannten  
wesentlichen Bestandteile richtig erfasst und wie-  
dergegeben wurden.
- 10.6 Ist die Quittung in einem der vorstehenden Punkte  
fehlerhaft, enthält die Quittung insbesondere keine,  
eine nicht lesbare oder eine unvollständige  
Quittungsnummer, ist der Kunde berechtigt, sein  
Angebot auf Abschluss des Wettvertrages zu wider-  
rufen oder vom Wettvertrag zurückzutreten.
- 10.7 Ein Widerruf oder ein Rücktritt ist jedoch, je nach-  
dem, welcher Zeitpunkt früher eintritt,
- nur am Tag der Abgabe innerhalb einer Frist  
von 5 Minuten nach Speicherung der über-  
tragenen Daten auf dem sicheren Speicher-  
medium im Rechenzentrum oder
  - bis Geschäftsschluss der Verkaufsstelle,

- längstens bis zum Annahmeschluss für das zuerst stattfindende Wettereignis des Wettauftrages möglich.

- 10.8 Der Widerruf oder der Rücktritt hat in der Verkaufsstelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist. Ein Widerruf bzw. Rücktritt umfasst den gesamten Wettauftrag. Der Widerruf bzw. der Rücktritt ist bei Wettaufträgen, die an Sonderauslosungen teilnehmen ausgeschlossen.
- 10.9 Im Falle des Widerrufs oder des Rücktritts erhält der Kunde gegen Rückgabe der Quittung seinen Wetteneinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.
- 10.10 Der Widerruf bzw. der Rücktritt ist erfolgt, wenn der Vorgang von der Gesellschaft anerkannt ist.
- 10.11 Nimmt der Kunde keine Prüfung der Quittung vor oder macht er von der Möglichkeit des Widerrufs bzw. des Rücktritts in Kenntnis von Fehlern, Unstimmigkeiten oder Mängeln keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Wettvertrages die durch digitalen Verschluss gesicherten Daten oder die auf dem durch physischen Verschluss gesicherten Speichermedium abgespeicherten Daten maßgebend.
- 10.12 Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

## **11. Abschluss und Inhalt des Wettvertrages**

- 11.1 Der Wettvertrag wird zwischen der Gesellschaft und dem Kunden abgeschlossen, wenn die Gesellschaft das vom Kunden unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Wettvertrages nach Maßgabe der Punkte 11.2 bis 11.16 annimmt.
- 11.2 Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch die Gesellschaft angenommen wurde.
- 11.3 Der Kunde bestätigt, dass er im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt. Diese Regelung gilt nicht für gewerbliche Wettvermittler.

- 11.4 Der Wettvertrag ist abgeschlossen, wenn
- die übertragenen Daten sowie die von der Gesellschaft vergebenen Daten im Rechenzentrum aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind,
  - die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und
  - das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn des ersten Wettereignisses des Tipps) gesichert ist.
- 11.5 Fehlt diese Voraussetzung, kommt der Wettvertrag nicht zustande.
- 11.6 Für den Inhalt des Wettvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.
- 11.7 Abweichend hiervon sind ggf. die in Punkt 13 und die in den sportartbezogenen Wettregeln des Teil B aufgeführten Fälle für den Inhalt des Wettvertrages zu berücksichtigen.
- 11.8 Die Quittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Wetteinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.
- 11.9 Das Recht der Gesellschaft, bei der Gewinnauszahlung nach den Punkten 16.6, 16.9.1 und 16.10.1 zu verfahren, bleibt unberührt.
- 11.10 Die Gesellschaft ist berechtigt, ein in im Rechenzentrum eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Wettvertrages abzulehnen.
- 11.11 Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Wettvertrag seitens der Gesellschaft erklärt werden.

- 11.12 Ein wichtiger Grund für die Ablehnung eines Wettvertragsangebotes oder einen Rücktritt vom Wettvertrag liegt u. a. vor, wenn
- der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
  - gegen einen Teilnahmeausschluss gemäß Punkt 5 verstoßen wurde oder
  - die Wettteilnahme über einen gewerblichen Wettvermittler erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
    - der Wettteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die Gesellschaft erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme an der Wette an die Gesellschaft weitergeleitet werden,
    - der Kunde nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Wettteilnahme an die Gesellschaft weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
    - der Gesellschaft die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
    - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Wettquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
    - der gewerbliche Wettvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

11.13 Ferner kann die Gesellschaft bei Verdacht von Manipulationen oder bei Manipulationen oder sonst rechtswidriger Einflussnahme sowie bei Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen den jeweiligen Kunden von der Wettteilnahme ausschließen und von bereits geschlossenen Wettverträgen zurücktreten.

- 11.14 Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Wettvertrages von der Gesellschaft abgelehnt wurde oder die Gesellschaft vom Wettvertrag zurückgetreten ist.
- 11.15 Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Wettvertrages oder der Rücktritt vom Wettvertrag durch die Gesellschaft ist - unbeschadet des Zugangsverzichts nach Punkt 11.14 - in der Verkaufsstelle bekannt zu geben, in der der Kunde sein Vertragsangebot abgegeben hat.
- 11.16 Ist kein Wettvertrag zustande gekommen oder die Gesellschaft vom Wettvertrag zurückgetreten, so kann der Kunde die Rückerstattung des Wettensatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Quittung in der Verkaufsstelle der Gesellschaft geltend machen.
- 11.17 Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

### **III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN**

#### **12. Umfang und Ausschluss der Haftung**

- 12.1 Die Haftung der Gesellschaft für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von den Verkaufsstellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zum Rechenzentrum beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für wetttypische Risiken ausgeschlossen. Wetttypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Wettgeschäfts für die Gesellschaft und/ oder für den Kunden besteht.
- 12.2 Punkt 12.1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit wetttypischen Risiken stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit wetttypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Gesellschaft dem Kunden sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die Gesellschaft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 12.3 Die Haftungsbeschränkungen der Punkte 12.1 und 12.2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Gesellschaft gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- 12.4 In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Gesellschaft zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen, Speichern) der Daten bedient, haftet die Gesellschaft nicht.
- 12.5 Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- 12.6 Die Gesellschaft haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- 12.7 In den Fällen, in denen eine Haftung der Gesellschaft und ihrer Erfüllungsgehilfen nach den Punkten 12.4 bis 12.6 ausgeschlossen wurde, werden der Wetteinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Quittung erstattet.
- 12.8 Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Verkaufsstellen und Bezirksstellen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Wettvertrag.
- 12.9 Vereinbarungen Dritter sind für die Gesellschaft nicht verbindlich.
- 12.10 Mitglieder von Wettgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- 12.11 Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- 12.12 Die Haftung der Gesellschaft ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

## **IV. GEWINNERMITTLUNG**

### **13. Ermittlung und Wertung der Wettereignisse**

- 13.1 Die Auswertung der Tipps des Kunden erfolgt auf Basis der offiziellen Ergebnisse (der ersten sportlichen Instanz), die von der Gesellschaft für alle im Wettprogramm enthaltenen Veranstaltungen bekanntgegeben werden. Die Ermittlung und Wertung der Wettereignisse richtet sich für die in Teil B aufgeführten Sportarten vorrangig nach den dort angegebenen Regeln.
- 13.2 Jedes Wettereignis wird ohne Rücksicht auf seine Bezeichnung (z. B. Meisterschafts-, Pokal-, Freundschaftsspiel usw.) gewertet.
- 13.3 Wird ein Wettereignis wiederholt, so wird, sofern nicht anderweitig in Teil B geregelt, das erste und nicht das wiederholte Wettereignis gewertet, gleichgültig, an welchem Tag es ausgetragen wird.
- 13.4 Bei den im Wettprogramm veröffentlichten Zeiten und Terminen der Veranstaltungen handelt es sich um die geplanten Beginnzeiten in deutscher Zeit (MEZ/MESZ).
- 13.5 Falls eine Veranstaltung mehr Sieger oder mehr Gleichplatzierte auf einem anderen Rang oder andere Platzierungen als angenommen hervorbringt (zum Beispiel „Totes Rennen“), werden die Quoten für jedes Gewinnergebnis gemäß den Regeln für die spezielle Wettart berechnet. Die an den Kunden als Folge der bestehenden Regeln in Teil B auszahlenden Quoten können nicht weniger als 1,00 betragen.

## 13.6

Abweichend von den festgesetzten Quoten werden für ein Wettereignis die Quoten generell auf 1,00 gesetzt, wenn

- der Ausgang des Wettereignisses nicht festgestellt werden kann,
- das Wettereignis abgesagt oder verschoben wird und es (nach der Ortszeit der Veranstaltung) erst nach dem Folgetag des im Wettprogramm angegebenen Datums (Datum der ursprünglichen Ankündigung) tatsächlich stattfindet (Beginn maßgeblich),
- das Wettereignis unterbrochen wird und die von der Unterbrechung bis zum regulären Ende des Wettereignisses verbleibende Restspielzeit erst nach dem Folgetag des im Wettprogramm angegebenen Datums (Datum der ursprünglichen Ankündigung) fortgesetzt wird und es zum Zeitpunkt der Unterbrechung kein Gewinnergebnis gibt (d.h. einen Ausgang oder ein Ergebnis, der bzw. das nicht geändert werden kann, selbst wenn das Wettereignis fortgesetzt und abgeschlossen wird),
- ein Wechsel des Austragungsortes stattfindet, es sei denn dieser Wechsel wurde bei Abschluss des Wettvertrages bereits mit aktualisierten Quoten berücksichtigt,
- eine Änderung der Gegner stattfindet, es sei denn dieser Wechsel wurde bei Abschluss des Wettvertrages bereits mit aktualisierten Quoten berücksichtigt,
- das Wettereignis nicht in der von der Gesellschaft veröffentlichten Form zustande kommt,

es sei denn, in den sportartbezogenen Wettregeln des Teil B werden für die spezifische Wettart anderweitige Regelungen getroffen.

- 13.7 Sofern besondere Umstände, wie z.B. Hinweise auf Wettbetrug oder in ähnlicher Weise das Wettereignis manipulierende oder verfälschende Ereignisse dies erfordern, kann es darüber hinaus für bestimmte Wettereignisse die Quoten auf 1,00 setzen.
- 13.8 Umfasst eine Kombinations-Wette dadurch weniger als zwei Wettereignisse, deren Quoten nicht auf 1,00 gesetzt wurden, wird der auf diese Wette eingesetzte Spieleinsatz zurückgezahlt, es sei denn, dass der verbleibende nicht auf 1,00 gesetzte Tipp auch als Einzelwette hätte gespielt werden können; in diesem Fall wird das verbleibende Wettereignis wie eine Einzelwette behandelt. Auf Einzelwetten gesetzte Wetteinsätze werden ebenfalls zurückbezahlt, wenn deren Quoten auf 1,00 gesetzt wurden. Werden sämtliche Wetteinsätze eines Wettauftrages zurückgezahlt, wird auch die Bearbeitungsgebühr zurückerstattet. Auf die Rückzahlung findet Punkt 16 entsprechende Anwendung.
- 13.9 Steht nicht fest, dass ein Wettvertrag vor dem tatsächlichen Beginn aller gewählten Wettereignisse abgeschlossen worden ist, werden die Quoten der davon betroffenen Wettereignisse im Rahmen dieses Wettvertrages abweichend von den festgesetzten Quoten auf 1,00 gesetzt und die weiteren Folgen richten sich nach den Bestimmungen in Punkt 13.8.
- 13.10 Sofern im Zeitraum bis zum Annahmeschluss für ein Wettereignis Informationen öffentlich bekannt werden, aufgrund derer der Ausgang des Wettereignisses bestimmt werden kann, kann die Gesellschaft die Quoten für dieses Wettereignis auf 1,00 setzen. Die weiteren Folgen richten sich nach den Bestimmungen in Punkt 13.8.
- 13.11 Die Quoten für ein Wettereignis werden ferner abweichend von den festgesetzten Quoten festgelegt, sofern dies in den sportartbezogenen Wettregeln des Teil B für eine spezifische Wettart geregelt ist. Die weiteren Folgen richten sich nach den Bestimmungen in Punkt 13.8.

## **14. Auswertung**

- 14.1 Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten unter Berücksichtigung der in Punkt 13 und in den sportartbezogenen Wettregeln des Teil B niedergelegten Grundsätze zur Ermittlung und Wertung der Wettereignisse.
- 14.2 Die Auswertung erfolgt bei der ODDSET-Sportwette anhand der Ergebnisse der vom Kunden ausgewählten Wettereignisse.
- 14.3 Die Ergebnisse der ODDSET-Sportwette werden in den Verkaufsstellen sowie ggf. durch Presse, Hörfunk und Fernsehen bekannt gemacht.

## **15. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten**

- 15.1 Die Höhe der möglichen Gewinnausschüttung ergibt sich aus der von der Gesellschaft für die betreffende Wette festgesetzten Quote. Die theoretische Gewinnausschüttung beträgt mindestens 51 v. H. der Wetteinsätze (für die Kombination von drei Spielen; für die Kombination von mehr als drei Spielen liegt die theoretische Gewinnausschüttung niedriger, für die Kombination von weniger als drei Spielen höher).
- 15.2 Die (theoretische) Gewinnwahrscheinlichkeit entspricht bei Einzelwetten dem Verhältnis von 1 : Anzahl der vorgegebenen Voraussagemöglichkeiten. Diese (theoretische) Gewinnwahrscheinlichkeit ergibt sich unter der Voraussetzung, dass jede der gegebenen Voraussagemöglichkeiten mit der gleichen Wahrscheinlichkeit eintreten kann.
- 15.3 Bei Kombinations-Wetten hängt die Wahrscheinlichkeit eines Gewinns von der Anzahl der miteinander kombinierten Wettereignissen und der gewählten Spielform (Normal- oder Systemwette) ab. Die theoretische Gewinnwahrscheinlichkeit wird dabei mit jedem zusätzlich gewähltem Wettereignis

niedriger. Nachstehende Werte der (theoretischen) Gewinnwahrscheinlichkeit bei Kombinations-Wetten ergeben sich unter der Voraussetzung, dass jeder Ausgang eines Wettereignisses mit der gleichen Wahrscheinlichkeit eintreten kann. Die (theoretische) Gewinnwahrscheinlichkeit bei einer Kombinations-Wette ergibt sich aus folgender Tabelle:

Anzahl der miteinander kombinierten Wett-ereignisse (beispielhaft)	Theoretische Gewinn-wahrscheinlichkeit bei 3 möglichen Ergebnissen pro Wettereignis
2	1 : 9
3	1 : 27
4	1 : 81
5	1 : 243
6	1 : 729
7	1 : 2.187
8	1 : 6.561
9	1 : 19.683
10	1 : 59.049

15.4 Unabhängig von der theoretischen Gewinnausschüttung besteht bei jeder Wetteteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Wettensatzes und der Bearbeitungsgebühr.

15.5 Ein Gewinn liegt vor, wenn

- bei einer Einzelwette der gewählte Tipp (Voraussage) des Kunden richtig ist, es sei denn, die Quote dieser Voraussage wurde auf 1,00 gesetzt, oder
- bei einer Kombinations-Wette alle gewählten Tipps (Einzelvoraussagen) innerhalb der Kombinations-Wette richtig sind. In jeder Kombinations-Wette müssen mindestens 2 Voraussagen enthalten sein, deren Quoten nicht auf 1,00 gesetzt wurden, es sei denn dass die verbleibende, nicht auf 1,00 gesetzte Voraussage auch als Einzelwette hätte gespielt werden können.

- 15.6 Für jede angebotene Voraussagemöglichkeit des Ausgangs eines Wettereignisses bestimmt die Gesellschaft im Voraus feste Quoten mit einer Genauigkeit von 2 Dezimalstellen. Die Gesamtquote einer Kombinations-Wette errechnet sich aus der Multiplikation der einzelnen Quoten aller in der jeweiligen Kombinations-Wette enthaltenen Tipps unter Berücksichtigung der nach Punkt 13 oder den sportartbezogenen Wettregeln des Teil B auf 1,00 gesetzten Quoten.
- 15.7 Der Gewinnbetrag einer Wette errechnet sich aus der Multiplikation des Wetteinsatzes mit der Gesamtquote für die gesamte Wette.
- 15.8 Ein System setzt sich aus mehreren Wetten zusammen. Der Gewinn errechnet sich daher aus der Summe der Gewinnbeträge der richtig vorhergesagten Wetten.
- 15.9 Der Gesamtauszahlungsbetrag pro Wettauftrag/Wettschein wird auf 2 Stellen nach dem Komma abgerundet.
- 15.10 Der maximal mögliche Gewinn des jeweiligen Wettauftrages wird auf der Quittung ausgewiesen.

## V. **GEWINNAUSZAHLUNG**

### **16. Fälligkeit des Gewinnanspruchs, Gewinnbenachrichtigung und Gewinnauszahlung**

- 16.1 Die Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.
- 16.2 Sofern ein Wettauftrag mehrere Wettereignisse umfasst, erfolgt die Gewinnauszahlung nach der planmäßigen Beendigung des zuletzt stattfindenden Wettereignisses des Wettauftrages.
- 16.3 Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Quittung und der LOTTOCard geltend zu machen. Ist die Quittungsnummer der Quittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den im Rechenzentrum gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung. War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer für den Kunden nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den im Rechenzentrum gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Kunde die Rückerstattung des Wetteinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Quittung geltend machen.
- 16.4 Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Quittung ausgezahlt.
- 16.5 Gegebenenfalls erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit gleichzeitig eine Ersatzquittung.
- 16.6 Die Gesellschaft kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Quittung leisten es sei denn, der Gesellschaft ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Quittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Quittung zu prüfen.

- 16.7 Die Gesellschaft schreibt LOTTOCard-Inhaber, die bisher keine Bankverbindung angegeben haben, zur Auszahlung ihres Gewinns an.
- 16.8 Die Gesellschaft ist berechtigt, die bei der Gewinnauszahlung bzw. -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.
- 16.9 Gewinne bis einschließlich 1.000 €
- 16.9.1 Die auf eine Quittung entfallenen Gewinne je Ziehung bis einschließlich 1.000 € werden für fünf Wochen ab dem Tag der Ziehungsteilnahme zur Abholung in jeder Verkaufsstelle bereitgehalten; danach werden diese Gewinne auf das der Gesellschaft angegebene Bankkonto mit befreiender Wirkung überwiesen.
- 16.9.2 Der Spielteilnehmer erhält seine vorgelegte Quittung mit dem Aufdruck „ausgezahlt“, „bereits ausgezahlt“ oder „kein Gewinn“ vom Verkaufsstellenpersonal zurück.
- 16.10 Gewinne über 1.000 €
- 16.10.1 Die auf eine Quittung entfallenen Gewinne von mehr als 1.000 € werden unverzüglich auf das der Gesellschaft angegebene Bankkonto mit befreiender Wirkung überwiesen.
- 16.10.2 Bei Gewinnauszahlungen von mehr als 1.000 € ist der Gesellschaft die Identität des Zahlungsempfängers offen zu legen.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **17. Erlöschen von Ansprüchen**

17.1 Alle Ansprüche aus der Wettteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem Tag der planmäßigen Beendigung des zuletzt stattfindenden Wettereignisses eines Wettauftrages gerichtlich geltend gemacht werden.

17.2 Ebenfalls erlöschen

- alle Schadenersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können und auf der Verwirklichung wetttypischer Risiken beruhen

sowie

- alle Ansprüche auf Rückerstattung von Wett-einsätzen oder Bearbeitungsgebühren gegen die Gesellschaft sowie ihre Bezirks- und Verkaufsstellen,

soweit die jeweiligen Ansprüche nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem Tag der planmäßigen Beendigung des zuletzt stattfindenden Wettereignisses eines Wettauftrages der Wettrunde gerichtlich geltend gemacht werden.

17.3 Punkt 17.2 gilt nicht für Schadenersatzansprüche auf Grund vorsätzlichen Handelns.

17.4 Beschwerden sind vom Kunden schriftlich an die Gesellschaft zu richten.

### **18. Inkrafttreten**

Diese Teilnahmebedingungen treten am 27. Mai 2014 in Kraft.

**Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt**